

S A T Z U N G

der Stadt Dannenberg (Elbe) über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt Dannenberg (Elbe) hat auf Grund der §§ 16 und 25 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2191), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382 256), in seiner Sitzung am 12. September 1996 folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht beschlossen:

§ 1 Anordnung des Vorkaufsrechtes

Die Stadt Dannenberg (Elbe) hat beschlossen, für das Gebiet "Breeser Weg" einen Bebauungsplan aufzustellen.

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wird für das im § 2 bezeichnete Gebiet eine Vorkaufsrechtssatzung erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

1. Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf alle Flurstücke, die auf dem in der Anlage beigefügten Lageplan für den räumlichen Geltungsbereich dargestellt sind. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und trägt die Aufschrift "Anlage zur Vorkaufsrechtssatzung der Stadt Dannenberg (Elbe) - Breeser Weg".
2. In dem von der Vorkaufsrechtssatzung betroffenen Gebiet kann die Stadt Dannenberg (Elbe) beim Verkauf von Grundstücken ein Vorkaufsrecht geltend machen bezüglich der für die geordnete städtebauliche Entwicklung gemäß städtebaulicher Konzeption für öffentliche Zwecke notwendigen Flächen.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Dannenberg (Elbe), den 30. Oktober 1996

(Siegel)

gez. Fathmann
Aschbrenner
Bürgermeister

gez.
Stadtdirektor